

# Tarif Info

Ausgabe 2 / Februar 2013

## Arbeitgeber muss sich beim Beschäftigten nicht bedanken

Geklagt hatte ein Baumarktleiter, weil die Schlussformel „Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute“ in seinem Arbeitszeugnis für ihn zu wenig war. Der Kläger erhielt von seinem Arbeitgeber, nachdem das Arbeitsverhältnis endete, ein Arbeitszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

Der Baumarktleiter bestand jedoch auf die Formulierung „Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft alles Gute“. Ohne diesen Schlusssatz werde sein gutes Arbeitszeugnis entwertet. Es gäbe keinen Anspruch auf Dank und gute Wünsche, stellte das BAG klar.



Quelle: BAG-Urteil 9 AZR 227/11 v. 11.12.2012 (AOK)

## Arbeitnehmer müssen auf tarifvertragliche Verfallsfristen achten

Verlangt ein Beschäftigter entgegen der tarifvertraglichen Verfallsfrist Sonderzahlungen nicht rechtzeitig, so verliert er seine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche darauf. Ein unredliches Verhalten des Arbeitgebers liegt nicht bereits dann vor, wenn er in der Vergangenheit gezahlt hat.

Der Kläger verlangt Zahlung von Weihnachtsgeld für die Jahre 2009 und 2010, obwohl er die tarifvertraglich bestimmten Fristen zur Geltendmachung hatte verstreichen lassen.

Die Richter des LAG Hamm bestätigten, dass der Anspruch des Klägers auf die begehrten Sonderzahlungen verfallen sei. Denn er habe diese nicht innerhalb der tariflichen Verfallsfrist geltend gemacht.

Die Ausschlussfrist ist in § 37 TV-L geregelt. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen 6 Monate nach Fälligkeit vom Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden.



Quelle: LSG-Urteil 15 Sa 1896/11 v. 22.03.2012

## Nur der direkte Weg zum und vom Arbeitsplatz ist unfallversichert

Geklagt hatte ein Mann, der auf dem Weg von der 55 Kilometer entfernten Wohnung der Verlobten zur Arbeitsstelle bei einem Autounfall eine Wirbelsäulenverletzung erlitten hatte. Die Richter des LSG (Landessozialgericht) begründeten ihre Entscheidung mit der sehr großen Entfernung der Wohnung seiner Verlobten. Die Strecke sei 8 x so lang gewesen wie die übliche Fahrtstrecke von seiner eigenen Wohnung aus. Die Differenz sei unverhältnismäßig groß.

Dabei ging das LSG davon aus, dass der Mann in der Wohnung seiner Freundin zur zu Besuch war. Er nutzte die Wohnung nicht wie seine eigene.

Die Fahrtstrecke darf durch den privaten Besuch im Vergleich zum üblichen Weg nicht unverhältnismäßig lange werden. Sonst besteht auf der Fahrt kein Unfallversicherungsschutz.



Quelle: SLG-Urteil L 4 U 225/10 v. 27.09.2012 (Haufe)

Auch wer in der falschen Richtung zur Arbeit fährt, riskiert den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn rechtlich gesehen gilt ein Umweg – auch wenn ungewollt – als Unterbrechung des Arbeitsweges.

Denn versichert sei grundsätzlich nur der direkte Weg zum Ziel. Ein Umweg sein nur dann versichert, wenn für ihn betriebliche Gründe maßgeblich gewesen seien.



Quelle: LSG-Urteil L 3 U 151/08 v. 29.02.2012 (Haufe)

## „Die Schulden des Vaterlands bezahlt die Inflation“ Walter Fürst

Zur Jahrtausendwende stand an den Zapfsäulen ein höherer Preis als heute: 1,95 für einen Liter Super. Allerdings waren das noch D-Mark. 2011 musste der Autofahrer 1,55 Euro zahlen. Grob gerechnet waren das 3 DM. Also haben die Benzinpreise im Jahr 2011 bereits um 50 Prozent zugelegt. Auf elf Jahre bezogen entspricht das einer jährlichen Inflationsrate von knapp 4 Prozent.

Finanzexperten sehen die Teuerungsrate bald bei 5 Prozent. Mancher Regierung käme das nicht ungelegen. Bei 5 Prozent Inflation verdoppeln sich die Preise alle 12 Jahre. Gleichzeitig verdoppeln sich aber auch die Steuereinnahmen und der reale Wert der Schulden halbiert sich. Dann kann man gutes Geld mit schlechtem zurückzahlen. Das war in allen Zeiten ein probates Mittel, die Schuldenlast zu senken.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH